



Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e. V.

Internet: www.fag-kaltenkirchen.de

FAG Kaltenkirchen e. V.
Steenbalken 22 a
22339 Hamburg

Beitragsordnung

Wir danken für Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in der FAG Kaltenkirchen e. V.

Nachfolgend sind die zurzeit gültigen Mitgliedsbeiträge aufgeführt:

<i>Beitragsklasse</i>		<i>Monatsbeitrag €</i>	<i>Einmalige Aufnahmegebühr €</i>
1	<i>Erwachsene Mitglieder</i>	18,00	150,00
2	<i>Fördermitglieder / Passive Mitglieder</i>	8,00	
3	<i>Jugendliche Mitglieder</i>	9,00	
4	<i>Junge Erwachsene in Ausbildung (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)</i>	9,00	

In den Mitgliedsbeiträgen der Beitragsklassen 1, 3 und 4 ist die Mitgliedschaft im Deutschen Modellflieger Verband (DMFV) einschließlich einer weltweit gültigen Modellflug-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio € enthalten.

Bei Übergang aus den Beitragsklassen 3 und 4 in die Beitragsklasse 1 wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Die endgültige Aufnahme erfolgt für Mitglieder der Beitragsklassen 1, 3 und 4 nach einer Probezeit zum gegenseitigen Kennenlernen von einem Jahr automatisch, wenn nicht von einer Seite schriftlich gekündigt wird. Die einmalige Aufnahmegebühr (Beitragsklasse 1) ist erst nach der endgültigen Aufnahme fällig.

Mitglieder in der Probezeit zahlen einen verminderten Monatsmitgliedsbeitrag von € 14,50 (Beitragsklasse 1) bzw. € 8,00 (Beitragsklassen 3 und 4), müssen sich jedoch aus vertragsrechtlichen Gründen beim DMFV zunächst selbst versichern. Nähere Informationen erteilt der Vorstand.

Ein gewünschter Wechsel von der Beitragsklasse 1 zur Beitragsklasse 2 muss dem Vorstand bis zum 31. August eines Jahres mitgeteilt werden und wird dann zum nächsten 1. Januar wirksam. Der umgekehrte Wechsel ist zu jedem 1. eines Monats möglich.

Alle Beiträge und Gebühren, die aus der Mitgliedschaft herrühren, werden laut Satzung per Einzugsverfahren erhoben. Der jährlicher Einzugstermin aller Beiträge und Gebühren ist jeweils der 1. Februar.

Bank: Sparkasse Südholstein IBAN: DE14 2305 1030 0000 2197 38

Hinweis: Gemäß § 4 (3) unserer Satzung besteht für jedes ordentliche Mitglied die Verpflichtung, sich einmal pro Kalenderjahr an einem Arbeitsdienst oder an anderer Vereinsarbeit zu beteiligen. Die Nichterfüllung dieser Arbeitsverpflichtung hat die Erhebung einer Ausgleichszahlung von € 80,- zur Folge.